

TOP Ö 2.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 03.09.2024

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR	24.09.2024								
1	320200	751000	Landesmusikschule	Beitrag zur Musikschule des Landes	160.000,00	0,00	180.720,94	0,00	-20.720,94	lt. Abgabenertragsanteile
					160.000,00	0,00	180.720,94	0,00	-20.720,94	



VERORDNUNG

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Marktgemeinde Jenbach, kundgemacht am 22.09.2016 bis 07.10.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. Die Anschlussgebühr beträgt € 20,27 inkl. 10 % USt je m² der Bemessungsgrundlage.

3. Jenbacher Handel-, Gewerbe- und Industriebetrieben, ausgenommen Gastgewerbebetriebe, wird unter der Voraussetzung, dass die gesamte gewerbliche Betriebsfläche mind. 100 m² groß ist und auf jeden Beschäftigten mind. 50 m² gewerbliche Betriebsfläche entfallen, eine ermäßigte Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben. Diese beträgt € 14,56 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage. Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl werden nur die überwiegend in der Betriebsstätte tätigen Beschäftigten herangezogen.“

2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„2. Die Kanalgebühr beträgt € 2,61 inkl. 10 % USt je m³ Wasserverbrauch.“

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Marktgemeinde Jenbach, kundgemacht am 22.09.2016 bis 07.10.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2023, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:
 „3. Die Anschlussgebühr beträgt € 3,50 inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.“
 2. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:
 „2. Die Wassergebühr beträgt € 1,25 inkl. 10 % USt. je m² Wasserverbrauch.“
 3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:
 „2. Die jährliche Zählergebühr beträgt
- | | | | | |
|-------------------|--------------------|---|--------|-----------------|
| Hauswasserzähler: | 4 m ³ | € | 24,76 | inkl. 10% USt. |
| | 10 m ³ | € | 27,64 | inkl. 10% USt. |
| | 16 m ³ | € | 37,76 | inkl. 10% USt. |
| | 50 m ³ | € | 121,88 | inkl. 10% USt. |
| | 80 m ³ | € | 136,32 | inkl. 10% USt. |
| | 100 m ³ | € | 155,20 | inkl. 10% USt.“ |

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Amtstafel:

Angeschlagen am

Abzunehmen am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Dietmar Wallner



VERORDNUNG

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetz), LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. 59/2024, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Jenbach, kundgemacht am 30.08.2023 bis 14.09.2023, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr

a)	für einen 1 bis 5 Personenhaushalt pro Person	€	48,00
b)	für einen Haushalt mit mehr als 5 Personen	€	240,00
c)	für eine Personeneinheit	€	48,00
d)	für Industrie und Gewerbebetrieb mit mehr als 1000 beschäftigten Personen	€	11.996,00

2. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

Die weitere Gebühr beträgt:

a)	für Restmüll	je kg	€	0,48
	für Bioabfall	je kg	€	0,28
	für Restmüll-Windeltonne			kostenlos
b)	für Restmüll aus dem Werksgelände der INNIO Jenbacher GmbH (ohne Behandlungskosten/Verwertungskosten)	je kg	€	0,17
c)	je Restmüllsack und Abfuhr für Bergtour-Sonderzone		€	3,92
	je Bioabfallsack und Abfuhr für Bergtour-Sonderzone		€	0,59

d) für die Ablieferung von sonstigen Abfällen am Recyclinghof Jenbach:

Sperrmüll	je kg	€	0,48
Altholz	je kg	€	0,16
Baurestmasse	je kg	€	0,32
Autoreifen ohne Felgen	je Stück	€	2,65
Autoreifen mit Felgen	je Stück	€	5,09
Boiler	je Stück	€	40,00

e) Die Gebühren für die Abgabe von Kadavern/Schlachtabfällen/Konfiskaten und SRM (=spezifiziertes Risikomaterial) betragen pro Landwirt bzw. Berechtigtem und jährlicher Abgabemenge

bis 9,9 kg			kostenlos
darüber je kg		€	0,59

Ein gleichlautender Nachlass wird dem Berechtigten gewährt, wenn vom beauftragten Entsorgungsunternehmen ein Nachlass gewährt wird oder auf Grund der geltenden Verordnung ein Nachlass dem Abgabepflichtigen zu gewähren ist.

Diese Gebühren werden am Jahresende von der Marktgemeinde Jenbach vorgeschrieben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Amtstafel:
Angeschlagen am
Abzunehmen am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner



VERORDNUNG

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach verordnet:

Artikel I

Die Friedhofsgebührenverordnung der Marktgemeinde Jenbach, kundgemacht am 23.11.2023 bis 11.12.2023, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2024 geändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

Einzelgrab jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab schmal jährlich	€	18,90
Urnenerdgrab/Urnennische jährlich	€	35,60
Pultgrab jährlich	€	35,60
Doppelgrab jährlich	€	35,60
Randgrab jährlich	€	42,30
Doppelrandgrab jährlich	€	53,40
Dreifachgrab jährlich	€	53,40
Dreifachrandgrab jährlich	€	53,40
Sozialgrab jährlich	€	10,60
Inschrifttafel für Urnengrab einmalig	€	210,80

2. § 3 hat zu lauten:

Leichenhalle Benützungsg Gebühr je Sterbefall	€	192,50
---	---	--------

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Amtstafel:

Angeschlagen am
Abzunehmen am

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Dietmar Wallner

Vertrag

über die Vermittlung von Pflegefachkräften

abgeschlossen zwischen der

Talent & Care Fachkräfte-Recruitment GmbH

FN 579422 t

nachfolgend kurz als T&C bezeichnet

Hietzinger Hauptstraße 35/2, 1130 Wien, Austria

und der

Marktgemeinde Jenbach

nachfolgend kurz als Auftraggeber bezeichnet

Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, Austria

Vertragsnummer: 10707

Inhalt

1. Präambel	3
2. Vertragsgegenstand	3
3. Laufzeit	3
4. Leistungen T&C	4
4.1. Allgemein.....	4
4.2. Recruiting der PFK	4
4.3. Deutsch Sprachausbildung.....	4
4.4. Dokumentenmanagement.....	4
4.5. Anreise.....	4
4.6. Nostrifizierung.....	5
4.7. Support Leistungen	5
5. Beitrag des Auftraggebers	5
5.1. Recruiting der PFK	5
5.2. Deutsch Sprachausbildung.....	5
5.3. Dokumentenmanagement.....	5
5.4. Anreise.....	6
5.5. Dienstverhältnis und Rahmenbedingungen	6
5.6. Nostrifizierung.....	6
5.7. Support Leistungen	6
6. Haftung & Gewährleistung	7
7. Entgelt & Zahlungsbedingungen.....	7
7.1. Leistungsaufschlüsselung.....	7
7.2. Entgeltverteilung.....	7
7.3. Zahlungsbedingungen	8
7.4. Deutschkursstipendien	8
7.5. Indexierung.....	8
8. Garantie.....	8
9. Weitere Bedingungen/ Schlussbestimmungen	9
9.1. Nutzung von Kundendaten für Recruiting-Zwecke	9
9.2. Schriftlichkeitsgebot für Nebenabreden	9
9.3. Subunternehmer	9
9.4. Beschäftigungsverbot.....	9
9.5. Gerichtsstand/Rechtswahl.....	9
9.6. Geheimhaltung.....	9
9.7. Salvatorische Klausel.....	9
9.8. Vertragsausfertigung.....	10

1. Präambel

- 1.1. T&C trägt zur Milderung des Pflegemangels bei, indem es an den Auftraggeber ausgebildete Pflegefachkräfte (PFK) vermittelt, die bereit sind, zur Arbeitsaufnahme nach Österreich zu kommen.
- 1.2. T&C unterstützt diese PFK dabei, in Österreich arbeiten zu dürfen und zu diesem Zweck ein Dienstverhältnis zum Auftraggeber zu begründen.

2. Vertragsgegenstand

Die Leistungen von T&C bestehen aus drei Säulen:

1. Vermittlung von PFK und Unterstützung im Recruiting-Prozess mit Übersetzungsdienstleistung
2. Durchführung des Deutschunterrichts
3. Anreiseorganisation, Unterstützung bei der Beantragung der Rot-Weiß-Rot Karte, der Arbeitserlaubnis, Beantragung des §31 GuKG oder einer vergleichbaren Bestimmung und Unterstützung im Nostrifikationsprozess.

Aufgrund der Erfahrung, dass durchschnittlich 75% der ausgewählten PFK tatsächlich nach Österreich anreisen, wählt T&C bereits im Vorfeld entsprechend mehr PFK aus, um die gewünschte Zielzahl von PFK zu erreichen

Für diesen Vertrag wird nachstehendes Mengen- und Zeitgerüst vereinbart:

➤ 2 PFK + 1 PFK Überbesetzung

Sollte eine größere Anzahl (mehr als 1) PFK nach Österreich anreisen, erklärt der Auftraggeber, sämtliche PFK zu denselben Bedingungen hinsichtlich Vermittlungsgebühr und Arbeitsbedingungen, zu übernehmen.

Die Ankunft der PFK in Österreich erfolgt nach etwa 12 bis 15 Monaten nach dem jeweiligen Start des Deutschkurses. Der Deutschkurs startet planmäßig ca. sechs Wochen nach Vertragsabschluss. Variable Faktoren, die den Prozess verlängern können, betreffen unter anderem den individuellen Sprachfortschritt der PFK oder Verzögerungen bei der Ausstellung der notwendigen Dokumente bzw. Verzögerungen auf Seiten des Auftraggebers. Es kann daher zu Verzögerungen kommen. Die Information über den Prozessfortschritt werden anhand der Sprachniveaus kontinuierlich berichtet.

3. Laufzeit

Der Vertrag tritt mit der Unterfertigung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird mit der Erbringung der Leistungen von T&C wie in Punkt 4 angeführt und der vollständigen Bezahlung seitens des Auftraggebers, beendet.

4. Leistungen T&C

4.1. Allgemein

T&C vermittelt an den Auftraggeber PFK. Die PFK erfüllen folgende berufsspezifische Anforderungen:

- Volljährigkeit gemäß der geltenden österreichischen Rechtslage
- Akademischer Abschluss als Gesundheits- und KrankenpflegerIn (Bachelor)
- Bereitschaft Deutsch bis zum gesetzlich für die jeweilige Berufsgruppe erforderlichen Niveau zu lernen
- Bereitschaft in Österreich zu arbeiten

4.2. Recruiting der PFK

T&C stellt dem Auftraggeber PFK, die allesamt die in 4.1. angeführten Kriterien erfüllen, vor. T&C organisiert die Online-Vorstellungsgespräche zwischen PFK und dem Auftraggeber und stellt die erforderliche Übersetzung zur Verfügung. Die Auswahl der PFK erfolgt durch den Auftraggeber.

4.3. Deutsch Sprachausbildung

- Durchführung der Sprachkurse im Herkunftsland inklusive Anwesenheitsmonitoring für die Sprachniveaus A1 bis B1 bzw. B2 falls gesetzlich erforderlich gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), wobei Pflegefachvokabular besonders berücksichtigt wird.
- Durchführung von sprachschulinternen standardisierten Testungen bei folgenden Sprachniveaus: A1, A2 und B1. Anhand dieser Testungen wird entschieden, ob die PFK ein Sprachniveau wiederholen muss, oder in die nächsthöhere Sprachklasse aufsteigt.
- T&C übermittelt dem Auftraggeber Sprachfortschrittsberichte, spätestens nach Abschluss jedes Sprachfortschrittes. Diese inkludieren das aktuelle Sprachniveau der PFK und das voraussichtliche Anreisedatum.
- Durchführung der erforderlichen Sprachprüfungen durch ein anerkanntes Sprachinstitut (beispielsweise ÖSD, Goethe oder TELC Zertifikat) für eine Einreise nach Österreich (abhängig von der vorherrechenenden Rechtslage)
- Durchführung einer zweiten B2 Prüfung, falls erforderlich (beispielsweise ÖSD, Goethe oder TELC Zertifikat).

4.4. Dokumentenmanagement

- Durchführung der Dokumentenbeschaffung im Herkunftsland
- Durchführung und Bezahlung der Apostille im Herkunftsland, falls erforderlich.
- Durchführung beglaubigter Übersetzungen.
- Einreichung laut §31 GuKG oder einer vergleichbaren Bestimmung bei der zuständigen Behörde gemeinsam mit dem Auftraggeber.
- Unterstützung bei der Einreichung der Rot-Weiß-Rot Karte bei der zuständigen Behörde in Österreich.
- Unterstützung bei der Organisation der notwendigen Unterlagen bezüglich der Arbeitsgenehmigung in Österreich.

4.5. Anreise

- Durchführung eventuell notwendiger Covid19-Tests vor der Einreise nach Österreich.

- Organisation der Anreise nach Österreich bis zum Flughafen Wien, oder falls möglich und sinnvoll (in Abstimmung mit dem Auftraggeber), zu einem Flughafen in den Bundesländern.
- Willkommensmappe mit Informationen über erste Schritte in Österreich.

4.6. Nostrifizierung

- Einreichung der Unterlagen zur Nostrifizierung an einer österreichischen Fachhochschule für Gesundheits- und Krankenpflege.

4.7. Support Leistungen

- Organisation und Unterstützung bzw. bei Bedarf Zurverfügungstellung von Übersetzungsdiensten für Auftraggeber spezifische Mikro-Online-Workshops mit den PFK im Herkunftsland, um unternehmensspezifische Inhalte bereits im Herkunftsland zu vermitteln. Dieser Vertrag inkludiert drei Workshops je Sprachklasse mit bis zu 1,5 Stunden pro Workshop.
- T&C stellt in Österreich für die PFK einen Support in spanischer und deutscher Sprache für die ersten drei Monate ab Ankunftsdatum kostenfrei zur Verfügung. Anfragen der PFK können telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

5. Beitrag des Auftraggebers

Folgende Leistungen des Auftraggebers sind zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes zeitgerecht notwendig:

5.1. Recruiting der PFK

- Nach Beauftragung von T&C: Zurverfügungstellung von Firmenvorstellung, konkrete Arbeitsbedingungen (Musterdienstvertrag des Auftraggebers), Vergütung und sonstigen Rahmenbedingungen, jeweils in Spanisch.
- Mit Vertragsunterzeichnung wird das Mindestgehalt für die PFK für den Zeitraum ab Dienstantritt in Österreich bis zur Eintragung in das Gesundheitsberufsregister als DGKP, schriftlich an T&C bekanntgegeben.
- Unterzeichnete Antragsformulare für die RWR-Karte, den §31 GuKG oder vergleichbares.
- Bekanntgabe eines/r Ansprechpartners/in / Projektleiters/in
- Mitwirkung an der zeitgerechten Terminfindung und Teilnahme an dem Online-Vorstellungsgespräch zwischen PFK und dem Auftraggeber.
- Durchführung der Auswahl nach den Online-Vorstellungsgesprächen.
- Schriftliche Einstellungszusage an die ausgewählten PFK.

5.2. Deutsch Sprachausbildung

- Übernahme der Kosten für das Stipendium während der Sprachausbildung in Deutsch in, Höhe von 2.000€ (Euro pro PFK) für jede ausgewählte PFK.

5.3. Dokumentenmanagement

- Unterstützung bei der Einreichung laut §31 GuKG oder vergleichbarer Bestimmung (z.B.: §34 GuKG) bei der zuständigen Behörde.
- Kostenübernahme der Gebühren betreffend des §31 GuKG oder vergleichbarer Bestimmung.
- Einreichung der Rot-Weiß-Rot Karte mit Unterstützung von T&C.
- Kostenübernahme der Gebühren betreffend der Rot-Weiß-Rot Karte.
- Übermittlung der notwendigen Unterlagen bezüglich der Arbeitsgenehmigung.

5.4. Anreise

- Übernahme der Kosten der einmaligen Anreise (Flug) der PFK vom Herkunftsland bis zu einem österreichischen Flughafen.
- Organisation und Übernahme der Kosten der Anreise vom österreichischen Flughafen bis zum Dienstort.

5.5. Dienstverhältnis und Rahmenbedingungen

- Kostenübernahme und Organisation der privaten Kranken- und Unfallversicherung für die PFK in Österreich für den Zeitraum von der Abreise aus dem Herkunftsland bis Dienstantritt in Österreich.
- Der Dienstantritt, inklusive Dienstvertrag, erfolgt nach Vorliegen aller Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen insbesondere der Rot-Weiß-Rot Karte. Im Regelfall erfolgt dieser Schritt rund 14 Werktage nach Ankunft der PFK in Österreich.
- Der Auftraggeber zahlt jeder PFK ein angemessenes Gehalt nach den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen.
- Zurverfügungstellung eines Gehaltsvorschusses an die PFK zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in Österreich von der Ankunft in Österreich bis zum ersten Gehaltsbezug.
- Strukturierter Einarbeitungsprozess in Österreich.
- Freistellung von Dienstpflichten für notwendige Prüfungen und Kursteilnahmen und eventueller Praktika.

5.6. Nostrifizierung

- Kostenübernahme der notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Einreichung der Papiere & Vorbereitungskurs für die Nostrifizierung).
- Die Kosten für die Unterkunft und Anreise für etwaige Präsenzkurse im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahmen trägt die PFK.
- Nach positiv abgeschlossener Nostrifizierung wird die PFK bei der Eintragung in das Gesundheitsberuferegister unterstützt, danach wird das Dienstverhältnis sofort in eine Beschäftigung als diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn (DGKP) übergeleitet. Dementsprechend werden auch der Dienstvertrag und das Gehalt angepasst.
- Allfällige Gebühren zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister werden vom Auftraggeber oder der PFK getragen.

5.7. Support Leistungen

- Zur Verfügungstellung von Inhalten für die Mikro-Online-Workshops und Mitwirkung an der Terminfindung sowie Durchführung der Mikro-Online-Workshops.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich zu Dienstbeginn einen Wohnraum (Mindeststandard: möbliertes Einzelzimmer inkl. Bettwäsche und Handtücher, in der Größe von mind. 15 m², Essenszubereitungsmöglichkeit, Kühlschrank, Waschräumlichkeiten und WLAN) zur Verfügung zu stellen und innerhalb der ersten drei Monate eine angemessene Unterkunft, die den Einreisebedingungen des Bundesministeriums für Inneres entsprechen, zu vermitteln.
- Jede PFK trägt die laufenden Miet- und Nebenkosten selbst. Für die Abdeckung der Kautions unterstützt der Auftraggeber die PFK durch einen Gehaltsvorschuss.
- Unmittelbar nach Ankunft wird vom Auftraggeber für die PFK eine Handy-SIM Karte organisiert.

- Der Auftraggeber wird die PFK in die betrieblichen Prozesse und Gepflogenheiten, sowie in das soziale und kulturelle Umfeld so einbinden, dass diese sich selbständig in beiden Bereichen bewegen können.
- Der Auftraggeber sorgt für die Unterstützung bei den notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen und Formalitäten in Folge einer Wohnsitznahme der PFK in Österreich (wie z.B.: Wohnsitz-Anmeldung am Wohnort, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei der Krankenversicherung, etc. bis hin zu abschließende Schritte zum Erhalt der Arbeitserlaubnis und/oder der Anerkennung als DGKP).
- Der Auftraggeber wird einen persönlichen Ansprechpartner am Arbeitsplatz (Mentoring oder Buddy-System), der für die Integration der PFK in den Arbeitsprozess verantwortlich ist, einsetzen und der PFK namhaft machen. Zusätzlich wird in den ersten 3 Monaten empfohlen, dass die PFK auch außerhalb der Dienstzeiten im Integrationsprozess in Österreich adäquat unterstützt werden (z.B.: Integration in Vereine und Gesellschaft, Freizeitaktivitäten, etc.).
- Um die Eingewöhnungsphase niederschwelliger zu gestalten, wird empfohlen 2-3 PFK bei einem Auftraggeber unterzubringen (an einem Standort).

6. Haftung & Gewährleistung

T&C haftet für die ordnungsgemäße Vermittlung von fachlich geeigneten PFK an den Auftraggeber. T&C haftet nicht für etwaige Schäden, die aus einer verspäteten Anreise oder aus dem Nichtzustandekommen der Arbeitsaufnahme entstehen.

Der Auftraggeber trägt mit Abschluss der Einstellungszusage die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung.

T&C haftet unabhängig vom Rechtsgrund für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine darüberhinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Etwaige Haftungsansprüche sind mit der Auftragssumme begrenzt.

7. Entgelt & Zahlungsbedingungen

Bei einer erfolgreichen Vermittlung gebührt ein Entgelt von € 13.000.- (DREIZEHNTAUSEND), netto zzgl. 20% USt., pro PFK (namhaft gemachter, sprachqualifizierter, aufenthalts- sowie arbeitsgenehmigter PFK).

7.1. Leistungsaufschlüsselung

Recruiting: Diese Phase erstreckt sich von der Auftragserteilung bis hin zur Auswahl der PFK.

Sprache: Diese Phase umfasst die Sprachausbildung im Herkunftsland.

Anreise: Diese Phase umfasst den Erhalt des Aufenthaltstitels und die Anreise nach Österreich.

7.2. Entgeltverteilung

30% bei Recruiting Beginn

Die Tranche für die vereinbarten PFK wird bei Vertragsunterzeichnung fällig.

10% nach Abschluss Auswahlverfahren

Nach Auswahl der PFK vom Auftraggeber, stellt T&C 10% des Entgelts von den zu vermittelnden PFK in Rechnung.

15% Deutschkurs A1 (bei Abschluss von A1)

Bei Abschluss des A1 Deutschkurses der PFK, stellt T&C 15% des Entgelts von den zu vermittelnden PFK in Rechnung.

15% Deutschkurs B1 (nach Abschluss von A2)

Bei Abschluss des A2 Deutschkurses der PFK, stellt T&C 15% des Entgelts von den zu vermittelnden PFK in Rechnung.

30% bei Anreise in Österreich

Nach Anreise der PFK in Österreich stellt T&C 30% des Entgelts von den zu vermittelnden PFK in Rechnung.

Entgelt für zusätzliche PFK

Falls es zu einer Anreise von mehr als 4 Personen kommt, werden ab der 5. Person, 100% des Vermittlungsbetrags bei Anreise von T&C in Rechnung gestellt.

7.3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung hat binnen 14 Tagen ab Zustellung der Rechnung an T&C ohne Abzug zu erfolgen.

7.4. Deutschkursstipendien

Das Stipendium dient zur Unterstützung der Lebensführung der PFK, damit ein Intensivsprachkurs im Heimatland absolviert werden kann. Die Stipendiumsvereinbarung wird direkt zwischen Auftraggeber und der PFK abgeschlossen. T&C organisiert die treuhändische Auszahlung dieser Stipendien an die PFK. Der Auftraggeber überweist mit Start des Sprachniveaus A2 das gesamte Stipendium i.H.v. 2.000€ (Euro) pro im Kurs befindlicher PFK. T&C wird die Auszahlung des Stipendiums monatlich, nach Leistungsfortschritt, an die PFK veranlassen.

7.5. Indexierung

Der Zeitpunkt der jeweiligen Abrufe des Auftraggebers ist wesentlich für die Valorisierung. Diese wird jährlich im Jänner durchgeführt, erstmalig 01.01.2025. Ausgangsbasis der Wertsicherung ist der VPI 2020 Oktober 2021 (104,1).

8. Garantie

T&C garantiert, dass jene PFK, die nach Österreich anreisen, für die Dauer von 1 Monat für den Dienstgeber tätig werden. Sollte wider Erwarten innerhalb dieser Zeit eine Neubesetzung notwendig sein, so ist diese für den Auftraggeber kostenlos und von T&C durchzuführen. Falls diese Nachbesetzung nicht möglich ist, wird die für die Vermittlung bezahlte Gebühr an den Auftraggeber gutgeschrieben. Diese Garantie gilt nicht in Fällen

- der unberechtigten Entlassung,
- des berechtigten vorzeitigen Austritts oder
- der Kündigung durch den Auftraggeber

Sollte es trotz Beauftragung zu keinem Dienstverhältnis zwischen der PFK und dem Auftraggeber kommen, erhält der Auftraggeber das Entgelt der Vermittlung zurück bzw. können noch offene Forderungen gegen T&C aufgerechnet werden. Anstelle der Rückforderung bzw. Aufrechnung ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt T&C auch eine Nachfrist einzuräumen.

9. Weitere Bedingungen/ Schlussbestimmungen

9.1. Nutzung von Kundendaten für Recruiting-Zwecke

Der Kunde gewährt T&C die Erlaubnis, Kundendaten zur Verbesserung des Arbeitgeberprofils im Rahmen des Recruiting-Prozess an potenzielle Kandidaten weiterzugeben, sowie Kundennamen und -logos als Referenz in Unternehmenspräsentationen gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu nutzen.

9.2. Schriftlichkeitsgebot für Nebenabreden

Der gegenständliche Vertrag (samt Anlagen) stellt die gesamte Vereinbarung der Vertragsparteien dar. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Bestimmung, bedürfen der Unterschriftlichkeit.

9.3. Subunternehmer

T&C wird sich zur Vertragserfüllung Subunternehmer bedienen.

9.4. Beschäftigungsverbot

Der Auftraggeber und die Betreibergesellschaft verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach einer Vertragsbeendigung keine der bei T&C beschäftigten ArbeitnehmerInnen oder von T&C beauftragte Dritte zu beschäftigen oder mit diesem sonst in eine vertragliche Beziehung einzutreten.

9.5. Gerichtsstand/Rechtswahl

Für allfällige Streitigkeiten die sich aus diesem Vertrag, seinen Anlagen und/oder späteren Änderungen ergeben oder die sich auf dessen/deren Zustandekommen, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist das Handelsgericht in Wien zuständig.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

9.6. Geheimhaltung

Die Vertragsteile behandeln kunden- und personenbezogene Daten vertraulich und handeln gemäß den gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich auf alle zur Kenntnis gelangenden personen- und unternehmensbezogenen Daten sowie auf sämtliche Geschäftsgeheimnisse, die während der gemeinsamen Tätigkeit bekannt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbeschränkt.

9.7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und insbesondere von laufenden Geschäftsfällen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9.8. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

_____,am

Ort Datum

Talent & Care Fachkräfte-Recruitment GmbH

_____,am

Ort Datum

Marktgemeinde Jenbach

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE JENBACH

Präambel

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung sind dynamische Prozesse.

Um ziel- und zukunftsorientiert auf die Notwendigkeiten und Anforderungen der Wirtschaft reagieren zu können, ist ein Denken und Handeln im Sinne der nachfolgenden Grund- und Leitsätze notwendig:

- Die Marktgemeinde Jenbach strebt nach Wirtschaftswachstum.
- Die Marktgemeinde Jenbach bemüht sich um Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Erhöhung der Wertschöpfung der bestehenden Arbeitsplätze.
- Die Marktgemeinde Jenbach bemüht sich um Schaffung von Ausbildungs- und Forschungskapazitäten mit der bewussten Ausrichtung der intensiven Nutzung durch die Wirtschaft.
- Die Marktgemeinde Jenbach strebt eine ausgewogene Struktur in den kommunalen Grundfunktionen, das sind Arbeiten, Einkaufen, Wohnen an.
- Die Marktgemeinde Jenbach ist sich ihrer zentralörtlichen Aufgaben bewusst und strebt eine nachhaltige und verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden an.
- Die Marktgemeinde Jenbach ist sich ihrer historischen Entwicklung und kulturellen Bedeutung bewusst und will durch eine intensive und moderne Tourismus- und Wirtschaftspolitik dem Rechnung tragen.
- Die Marktgemeinde Jenbach will all die vorab genannten Ziele unter bestmöglicher Bewahrung der Natur und Umwelt und Erhaltung bzw. Erhöhung der Lebensqualität erreichen.

I. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Zielsetzung

Die Marktgemeinde Jenbach gewährt ortsansässigen bzw. neu zuziehenden Wirtschaftsbetrieben des Handels, Gewerbes, der Industrie und des Tourismus sowie den in den freien Berufen tätigen Personen für betriebliche Investitionen bzw. neue oder zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen folgende Förderungen:

- a) Zuschüsse zu Zinsen aus Investitionsdarlehen bzw. Zinsen aus Finanzierungsleasingverträgen.
- b) Zahlungserleichterungen bei der Entrichtung der Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz bzw. teilweise Subventionierung dieser Abgaben.
- c) Für Betriebe bis 50 Mitarbeitern eine einmalige Arbeitsplatzprämie – für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze die dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 leg.cit. befreit sind innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren.

Für Betriebe mit mehr als 50 Mitarbeitern kommt diese Prämie nur für die Einstellung von Lehrlingen in Betracht.

- d) Übernahme von Miet- und Pachtaufwänden für bestimmte Arten von Gewerben und freiberuflichen Tätigkeiten als Starthilfe.
- e) Zuschüsse zu Investitionen in die Betriebsausstattung

Förderungen der lit. b) bzw. c) können innerhalb des Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren nur alternativ in Anspruch genommen werden.

Förderungen der lit. a), d) bzw. e) können nur alternativ in Anspruch genommen werden. Wird eine Förderung nach lit. a), d), e) gewährt, kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren um eine weitere Förderung nach den in lit. a) bzw. e) beschriebenen Förderungen angesucht werden.

Grundsätze der Förderung

1. Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach basieren auf der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13 Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
2. Eine Wirtschaftsförderung darf nur gewährt werden, wenn der Betrieb, für dessen Ansiedlung, Erweiterung, Standortverlegung oder Standortsicherung um Förderung angesucht wird, keine umwelt- bzw. gesundheitsschädigende Auswirkungen hervorruft. Auf jeden Fall muss es sich um eine Betriebsstätte in Jenbach im Sinne des § 29 und § 30 Bundesabgabenordnung handeln. Betriebe, in welchen Glücks- oder Wettspiele, die auf den

Gewinn von Geld ausgerichtet sind, durchgeführt oder geduldet werden, erhalten keine Förderung.

3. Eine Wirtschaftsförderung ist nicht zu gewähren, wenn:
 - a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Abgaben in der Vergangenheit aus eigenem Verschulden nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist;
 - b) über das Vermögen des Förderungswerbers in den letzten Jahren ein Ausgleich- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde oder über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung oder den Befähigungsnachweis des Förderungswerbers bzw. der Organe der juristischen Person begründete Zweifel bestehen;
 - c) die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung maßgeblichen Verhältnisse Voraussetzung sind, verweigert wird, wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden oder der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.
4. Die Gewährung einer Förderung kann im Einzelfall von Auflagen, Befristungen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß, unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden. Der Empfänger der Wirtschaftsförderung ist verpflichtet, auf Verlangen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung in der von der Marktgemeinde Jenbach gewünschten Form zu erbringen.
5. Die allenfalls mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren, Spesen und Abgaben etc. hat der Förderungswerber zu tragen.
6. Der Empfänger der Förderung ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte bzw. erlassene Förderungen innerhalb einer von der Marktgemeinde Jenbach festzusetzenden angemessenen Frist zurückzuerstatten. Für den zurückgeforderten Betrag können Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird letzterer herangezogen. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
Die Rückzahlungsverpflichtung tritt unter folgenden Bedingungen ein: Wenn
 - a) der Förderungswerber vorsätzlich unwahre oder unvollständige Angaben gemacht hat;
 - b) die Wirtschaftsförderung zweckwidrig verwendet wurde;
 - c) die mit der Gewährung der Förderung verknüpften Auflagen, Bedingungen und Befristungen nicht eingehalten werden bzw. wurden;
 - d) die Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet, zurückgelegt oder entzogen wurde;
 - e) das Förderungsziel trotz Aufforderung nicht erreicht wurde;
 - f) der Betrieb vor Ablauf des Zinsenzuschusses aufgelöst oder außerhalb des Gemeindegebietes von Jenbach verlegt wird;
 - g) der Förderungswerber in der geförderten Betriebsstätte Glücks- oder Wettspiele, die auf den Gewinn von Geld ausgerichtet sind, durchführt oder deren Durchführung duldet.
 - h) der Miet- oder Pachtvertrag nach Gewährung einer Förderung nach Art. V vorzeitig aufgelöst wird.
7. Der Förderungswerber hat auf die Gewährung der Förderung keinerlei Rechtsanspruch; das zuständige Gemeindeorgan der Marktgemeinde Jenbach entscheidet darüber nach freiem

Ermessen und unter Bedachtnahme auf die jeweilige Finanzsituation der Marktgemeinde Jenbach. Durch Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Jenbach keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

8. Förderungen werden nach Maßgabe der Möglichkeiten mit fälligen Abgaben und Steuern (z.B. Kommunalsteuer) gegenverrechnet.

II.
**ZUSCHÜSSE ZU ZINSEN AUS INVESTITIONSDARLEHEN BZW.
ZU ZINSEN AUS FINANZIERUNGSLEASINGVERTRÄGEN**

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie Personen, die in freien Berufen tätig sind, in Betracht.

Förderungsmittel

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

Förderungsvoraussetzungen

1. Im Rahmen dieser Investitionsbegünstigungen werden nicht gefördert:
 - a) die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges; ausgenommen Jungunternehmerförderung gem. Pkt. 2, lit. e);
 - b) der Ankauf eines bebauten oder unbebauten Grundstückes, der Ankauf eines Eigentumsanteiles zur Schaffung von Betriebsräumen oder die Anmietung oder Teilanmietung von Betriebsräumen;
 - c) die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten;
 - d) die Umschuldung alter Verbindlichkeiten;

2. Berücksichtigung finden vor allem nachstehende Vorhaben:
 - a) der Neu-, Zu-, Aus- und Umbau von Betriebsgebäuden;
 - b) die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
 - c) die Investition in neue Laden-, Büro- und Geschäftseinrichtungen;
 - d) der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software)
 - e) Jungunternehmerförderung
Bei Neugründung von Betrieben – sog. Jungunternehmer (bis zu max. einem Jahr ab Betriebsaufnahme) – ist die Erstanschaffung von Kraftfahrzeugen, welche nachweislich dem Mittelpunkt ihrer betrieblichen Tätigkeit dienen und nicht zur Ausübung eines Personen- oder Gütertransportgewerbes dienen, bei einem Anschaffungspreis von mind. € 7.000,- (exkl. gesetzl. MWSt.) bis zu einem maximalen Betrag von € 20.000,00 (exkl. gesetzl. MWSt.), unabhängig von einem tatsächlich event. höheren Anschaffungspreis förderbar, wobei hierüber im Einzelfall das zuständige Gemeindeorgan entscheidet.

Förderungskonditionen

1. Zinsenzuschüsse werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ausschließlich für Kredite und Finanzierungsleasingverträge gewährt. Bei Einsatz von Eigenmitteln für förderbare Vorhaben werden diese einer fiktiven Kreditaufnahme mit einer Laufzeit von fünf Jahren und halbjährlichen Annuitäten gleichgestellt und wird ebenfalls ein Zuschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt.

2. Die Förderung wird auf Kredite und Leasingvertrags-Anschaffungsbeträge, sowie auf Eigenmitteleinsätze von mindestens € 7.000,00 und höchstens € 100.000,00 insgesamt beschränkt
3. Die Förderung besteht in einem jährlichen Zinsenzuschuss in der Höhe von maximal 3 % zu einem von einem regionalen Kreditinstitut gewährten Darlehen bzw. zu einem von einem regionalen Leasinggeber gewährten Leasingvertrag, dessen Zinssatz höchstens einen Prozentpunkt über dem Zinssatz für AWS-ERP-Kredite liegen darf. Bei Kredit- oder Leasingfinanzierungen mit niedrigeren als 3 %-igen Zinssätzen wird ebenfalls ein Zinszuschuss für einen Zeitraum von fünf Jahren in der Höhe von max. 3 % gewährt.
4. Der Zinsenzuschuss wird, wenn der Kredit nicht zur Gänze in Anspruch genommen wurde, nur für die tatsächlich aushaftende Darlehensschuld bezahlt und richtet sich bei Leasingverträgen nach dem tatsächlichen Anschaffungswert.
5. Wenn die Darlehens- bzw. Leasingraten nicht termingemäß geleistet werden, wird der Zuschuss nur für jenen Betrag gewährt, der bei Einhaltung der vereinbarten Ratenzahlung noch aushaften würde.
6. Der Förderungswerber ist verpflichtet, den Darlehens- bzw. Leasinggeber zu ermächtigen, der Marktgemeinde Jenbach über den Stand des Darlehens (einschließlich der Annuitätenzahlung) bzw. der Leasingverbindlichkeiten jederzeit Auskunft zu erteilen.
7. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zinsenzuschusses und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.

Einreichung

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindefamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

Förderungswerber, die eine Förderung nach Art. II dieser Richtlinie beantragt haben, können nicht eine Förderung nach Art. V bzw. Art. VI leg.cit. beantragen.

III.
**TEILWEISE SUBVENTIONIERUNG DER ABGABEN NACH DEM TIROLER
VERKEHRSAUFSCHLIESSUNGSABGABENGESETZ**

Förderungswerber

In den Genuss dieser Förderungsart können nur Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie freiberuflich Tätige gelangen.

Förderungsmittel

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

Förderungsvoraussetzungen

Diese Förderung wird für Betriebsansiedelungen, -umsiedelungen, -erweiterungen sowie -neugründungen gewährt.

Förderungskonditionen

Das zuständige Gemeindeorgan kann auf schriftliches Ersuchen des Verpflichteten die fälligen Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für betriebliche Liegenschaften subventionieren. Als Höchstgrenze gilt € 100.000,00.

Gewährt die Abgabenbehörde für die Entrichtung der Abgaben eine Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung), können ortsansässigen Unternehmen die gesetzlich vorzuschreibenden Stundungszinsen für den Zeitraum bis zu höchstens drei Jahren subventioniert werden.

Einreichung

Das schriftliche formlose Ansuchen ist unter Angabe des Abgabenbescheides und einer allenfalls bereits gewährten Stundungs- oder Ratengenehmigung beim Marktgemeindeamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

IV. PRÄMIE FÜR DIE SCHAFFUNG NEUER ODER ZUSÄTZLICHER ARBEITSPLÄTZE

Förderungswerber

In den Genuss dieser Förderungsart können nur Mitglieder der Wirtschaftskammer sowie freiberuflich Tätige gelangen.

Förderungsmittel

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

Förderungsvoraussetzungen

Die Marktgemeinde Jenbach gewährt eine einmalige Arbeitsplatzprämie für die Schaffung neuer oder zusätzlicher Arbeitsplätze innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von 3 Jahren. Die Arbeitsplätze müssen dem Kommunalsteuergesetz 1993 unterliegen und dürfen nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz 1993 befreit sein.

Förderungskonditionen

1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Betriebsneugründung bzw. Schaffung einer Betriebsstätte im Sinne des § 29 und § 30 Bundesabgabenordnung. Ansiedlungswillige auswärtige Betriebe und Betriebsneugründungen sind nur dann förderungswürdig, wenn sie im Branchenmix der ortsansässigen Betriebe noch fehlen, aufgrund der Besonderheiten des Marktes oder der Art des betrieblichen Leistungsangebotes ortsansässige Betriebe wirtschaftlich nicht gefährden oder durch Innovationsfreudigkeit oder hohe Qualität in der Leistungserstellung für die wirtschaftliche Entwicklung der Marktgemeinde Jenbach vorteilhaft sind.
2. Zusätzliche Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebserweiterung eines bestehenden Betriebes.
3. Eine Förderung wird ausgeschlossen,
 - bei Erwerb eines Betriebes bzw. Teilbetriebes (ausgenommen Unternehmensübergaben an Nachkommen)
 - bei Übertragung von Arbeitskräften aus einer Jenbacher in eine andere Jenbacher Betriebsstätte.
4. Pro neugeschaffenen bzw. zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, jeweils gerechnet auf eine volle Arbeitsverpflichtung von 100 %, wird einmalig ein Förderungsbetrag von € 2.000,00 pro Arbeitsplatz gewährt. Das Maximalförderungsmaß der Arbeitsplatzförderung gem. „De minimis“-Beihilfen wird mit € 100.000,00 je Förderungswerber limitiert.
5. Die Arbeitsplatzförderung wird in zwei Teilbeträgen ausbezahlt bzw. verrechnet. 50 % der Förderung werden in Form eines Barzuschusses an den Betrieb am Ende des auf die schriftliche Genehmigung folgenden dritten vollen Beschäftigungsmonats zur Auszahlung

gebracht. Die restlichen 50 % werden nach Ablauf des dreijährigen Beobachtungszeitraumes, gerechnet ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Genehmigung der Arbeitsförderung, in der Form abgewickelt, dass sie mit fälligen Kommunalsteuerzahlungen verrechnet werden, wobei dem Förderungswerber die Verpflichtung zukommt, mtl. Kommunalsteuermitteilungen der Marktgemeinde Jenbach unaufgefordert bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu übermitteln.

6. Als maßgeblicher Stichtag für die Festlegung der Zahl der Arbeitsplätze gilt bei neuen Arbeitsplätzen der Stand nach Ende des ersten Betriebsmonats, bei Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze der Stand zum 30.06. eines jeden Jahres. Als zusätzlicher Arbeitsplatz ist jener Arbeitsplatz zu werten, der über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre zum jeweiligen Stichtag liegt.
7. Der geförderte Betrieb hat unaufgefordert innerhalb des Beobachtungszeitraumes (3 Jahre) jeweils zum 1.1. bzw. 30.06. die Zahl der Mitarbeiter, gerechnet auf volle Arbeitsverpflichtung = 100 %, dem Marktgemeindeamt schriftlich mitzuteilen.
8. Zwischen dem Auslaufen eines genehmigten Zuschusses auf Arbeitsplatzförderung und der Neugewährung muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.
9. Pro eingestelltem Lehrling wird ein einmaliger Förderungsbetrag von € 1.000,- gewährt. 50 % der Förderung werden in Form eines Barzuschusses bei Abschluss des Lehrvertrages an den Lehrbetrieb ausbezahlt, 50 % nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrabschlussprüfung. Wird der Lehrvertrag vor dem Ende der regulären Lehrzeit aufgelöst, so ist der bereits ausbezahlte Teilförderungsbetrag innerhalb von 30 Tagen an die Marktgemeinde Jenbach rückzuerstatten.

Einreichung

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindeamt Jenbach einzureichen.

V.
Übernahme von Miet- und Pachtaufwänden für bestimmte Arten von Gewerben und freiberuflichen Tätigkeiten

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich jener Inhaber von Betrieben in Betracht, welche im Anhang 1 zu Art V der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach angeführt werden.

Förderungsmittel

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

Förderungsvoraussetzungen

Diese Förderung wird für Betriebsansiedelungen, -umsiedelungen, sowie -neugründungen gewährt.

Förderungskonditionen

Die Förderung besteht in der Übernahme der Aufwände für Miete oder Pacht für max. 1/3 des Jahresbetrages (exkl. MwSt.) bei einem Höchstbetrag von max. € 15.000,00. Das Ansuchen ist innerhalb der ersten 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Betriebsansiedelung, -umsiedelung oder -neugründung einzureichen.

Einreichung

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindegamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

Förderungswerber, die eine Förderung nach Art. V dieser Richtlinie beantragt haben, können nicht eine Förderung nach Art. II bzw. Art. VI leg.cit. beantragen.

VI. Zuschüsse zu Investitionen in die Betriebsausstattung

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich jener Inhaber von Betrieben in Betracht, welche maximal 20 Mitarbeiter beschäftigen.

Förderungsmittel

Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Budgetmitteln der Marktgemeinde Jenbach.

Förderungsvoraussetzungen

Diese Förderung wird für Betriebe gewährt, welche Investitionen in ihre Betriebsausstattung durchführen.

Förderungskonditionen

Die Marktgemeinde Jenbach kann für Betriebe für

- a) die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen;
- b) die Investition in neue Laden- und Geschäftseinrichtungen;
- c) die Investition in neue Büroeinrichtungen, sofern das Büro nicht Teil einer Wohnung ist;
- d) der Erwerb von immateriellen Rechten (z.B. Software)

einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse gewähren.

Der Investitionszuschuss beträgt 10% der Investitionssumme, maximal jedoch € 5.000,00. Ein Zuschuss nach Art. VI kann erst ab einer Investitionssumme von € 7.000,00 beantragt werden.

Die Investitionen sind spätestens innerhalb eines Jahres ab Förderungszusage durchzuführen. Die Förderungsauszahlung bzw. –verrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Rechnungen, rechtsverbindlicher Verträge, bzw. anderer maßgeblicher Unterlagen.

Einreichung

Ein Förderungsansuchen ist unter Verwendung der aufgelegten Formulare, bzw. online über Internet (Homepage der Marktgemeinde Jenbach – Formulare/Förderungen) beim Marktgemeindefamt Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, einzureichen.

**VII.
INKRAFTTRETEN / GENEHMIGUNG**

Diese Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.2024.

Anhang 1 zu Art. V der Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Marktgemeinde Jenbach

Die Inhaber folgender Betriebe können um eine Förderung des Miet- oder Pachtaufwandes nach Art. V dieser Richtlinie ansuchen:

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jenbach:

- Gastronomiebetriebe der Betriebsarten gem. § 111 Abs. 1 Z2 GewO: Restaurant, Gasthaus, Kaffeehaus, Kaffeerestaurant, Kaffee Konditorei;

Im gewidmeten Kerngebiet der Marktgemeinde Jenbach:

- stationäre Handelsbetriebe außer Handel mit vorwiegend Tabakwaren oder alkoholischen Getränken, Artikeln aus Hanf (sogenannte Hanfshops).
- Ärzte und Gesundheitsbetriebe (Logopäden, Ergo-, Physiotherapie etc.)
- Unternehmen und Coworking-Initiativen aus dem Handels-, Dienstleistungs- und Kreativbereich
- Reparatur- und Handwerksbetriebe täglicher Bedarf (Schuhe, Bekleidung, Fahrräder, Elektrogeräte etc.)